

Satzung

über die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom
05. Mai 1986 für die Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 04. November 1986

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) und des § 46 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Laufende Entgelte

Die Verbandsgemeinde wendet das Kommunalabgabengesetz für laufende Entgelte der Abwasserbeseitigung erst auf Ansprüche des Jahres 1988 an.

§ 2

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

Die Verbandsgemeinde wendet das Kommunalabgabengesetz für den Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse erst auf Ansprüche des Jahres 1988 an.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 04. 11. 1986



Pöhler
Pöhler
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 46 vom 13. 11. 1986

Wörrstadt, den 14. 11. 86
im Auftrag

Laike

Verw. Angest.